Die Einwohnergemeinde Schangnau erlässt gestützt auf

1. das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG, Art. 13)

2. das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Schangnau vom 31. Mai 1996

folgendes

Strassen- und Wegreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1
Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Schangnau gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Dazu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.

Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Vorbehalt anderen Rechts

Art. 2
Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Gegenstand

Art. 3
Dieses Reglement regelt insbesondere:

1. Neuanlagen und Ausbauten der Strassen im Sinne dieses Reglementes
2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist.
3. die öffentliche Nutzung, (Widmung bzw. der Entzug der öffentlichen Nutzung, Entwidmung), Uebernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde
4. Zuständigkeiten

Strassenbegriff

Art. 4
Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes (Art. 2 und 4 SBG)

Strassenver-

Art. 5

zeichnis

Die Einwohnergemeinde Schangnau führt ein Strassenverzeichnis mit zugehörigem Plan, welche als Bestandteil des Strassen- und Wegreglementes gelten (Anhang 5).
Das Verfahren für die Einreihung in das Strassenverzeichnis wird in Art. 10 geregelt.

II. Organisation und Aufsicht

Einwohnergemeinde-versammlung

Art. 6
Der Gemeindeversammlung obliegen:

1. der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen nach den Bestimmungen des Baugesetzes

2. der Beschluss über die Schaffung hauptamtlicher Wegmeisterstellen

3. die Uebernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen zu Eigentum

4. die öffentliche Nutzung privater Strassen zum Gemeingebrauch

5. der Nutzungsentzug öffentlicher Strassen

6. die Abtretung von Gemeindestrassen

7. im Rahmen der Finanzkompetenzordnung:
   - der Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen
   - den Zeitpunkt der Beitragsleistungen nach den Beitragsregulativen (Anhang 1,2 + 3)

8. die Wahl der Mitglieder der Baukommission

Gemeinderat

Art. 7
Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

1. die Erschliessungsplanung

2. die Aufsicht über das Strassenwesen

3. die Aufstellung des Pflichtenheftes der Baukommission

4. die Genehmigung der Pflichtenhefte der haupt- und nebenamtlichen Wegmeister

5. die Führung des Strassenverzeichnisses

6. die Antragstellung an die Gemeindeversammlung bezüglich Uebernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde oder Abtretung von Gemeindestrassen an Private

7. Beschluss über Beiträge an den Bau und Unterhalt von Privatstrassen im Rahmen der Kompetenzordnung

8. die Anstellung der Gemeindewegmeister (haupt- und nebenamtlich)

Wegmeister

Art. 8
Den Wegmeistern obliegt die Aufsicht und die Verantwortung über die ihnen zugewiesenen Wegstrecken (inkl. Kunstbauten, Entwässerungsleitungen, Schächte etc.). Allfällige Schäden, Mängel oder sonstige Feststellungen sind dem Präsidenten der Baukommission zu melden.

III. Strasseneinteilung

Strassenverzeichnis

Art. 9
Die Strassen sind gemäss Art. 10 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen. Die Aufnahme und Einteilung der Strassen oder Streichung im Verzeichnis erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlung. Die nicht im Verzeichnis aufgeführten Strassen haben keinen Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.

Klasseneinteilung

Art. 10
Die Strassen der Einwohnergemeinde Schangnau werden in folgende vier Klassen eingeteilt:

Klasse 1 Gemeindestrassen

Klasse 2 öffentliche Strassen privater Eigentümer, gemäss Art. 12 dieses Reglementes

Klasse 3 übrige öffentliche Strassen privater Eigentümer, im Sinne von Art. 13 dieses Reglementes

(öffentliche Fusswege nach besonderer Vereinbarung)
(Fuss- und Wanderwege gemäss Bundesgesetz)

Klasse 4 Privatstrassen und Privatwege ohne öffentliches Benützungsrecht im Sinne von Art. 14 dieses Reglementes

Gemeindestrassen Klasse 1

Art. 11
Gemeindestrassen sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereihten Strassen sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen (siehe Art. 9/1 SBG und Art. 15/1 SBG). Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiet einer Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse oder einer Sammelstelle des Verkehrs.

Öffentliche Strassen privater Eigentümer Klasse 2

Art. 12
Oeffentliche Strassen privater Eigentümer, welche nach den Bestimmungen der Meliorationsgesetzgebung erstellt wurden, bzw. erstellt werden.

übrige öffentliche Strassen privater Eigentümer Klasse 3

Art. 13
Private Strassen welche dem Gemeingebrauch gewidmet sind, sind Strassen, die von Privaten gebaut und mit einem öffentlichen Fahrwegrecht belastet sind.

Privatstrassen Klasse 4

Art. 14
Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht der Oeffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Oeffentlichkeit errichtet sind.

Benennung der Strassen

Art. 15
Die Benennung der Gemeindestrassen ist Sache des Gemeinderates

IV. Neuanlage und Ausbau

Planungsgrundsätze

Art. 16
Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

Insbesondere berücksichtigen sie:
1. die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Behinderten)
2. die Anforderungen an die Strassen, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben
3. mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln
4. das Kosten-/Nutzenverhältnis sowie Vor- und Nachteile des Strassenbaus
5. den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten
6. den Schutz der Anwohner von Immissionen des Strassenverkehrs
7. den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen

Begriffe Neuanlage/Ausbau

Art.17
Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

Unter Ausbau wird die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung verstanden, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Gemeinde-strassen

Art. 18
Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen mit Einschluss der Gehwege ist Sache der Gemeinde. Die Erstellung von Erschliessungsstrassen richtet sich nach Art. 106 ff BauG

Planung und Bau Privat-strassen und Zufahrten

Art. 19
Die Planung von Privatstrassen und Zufahrten ausserhalb des Baugebietes und von Hauszufahrten hat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zu geschehen. Die Privatstrassen haben auf das generelle Kanalisationsprojekt sowie die bezüglichen Reglemente wie Baureglement, Abwasserreglement und Wasserversorgungsreglement Rücksicht zu nehmen.

Beitrag der Gemeinde

Art. 20
An öffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse 2) leistet die Gemeinde, gemäss separatem Beitragsregulativ (Anhang 1), einen Beitrag an die Gesamtkosten

Weggenossen-schaften Neuanlagen

Art. 21
Für Neuanlagen von Strassen durch Weggenossenschaften gelten die Bestimmungen der Meliorationsgesetzgebung.
Die Gemeinde leistet an den Bau solcher Strassen Beiträge, gemäss ihrem Beitragsregulativ vom 06.12.1997 (Anhang 1)

Die Strassenanlagen der Weggenossenschaften werden nach ihrer Fertigstellung durch Beschluss des Gemeinderates in Klasse 2 des Strassenverzeichnisses aufgenommen. Die Güterweganlage bleibt im Besitz der Weggenossenschaft. Fahrbeschränkungen wie allgem. Fahrverbot, Gewichtsbeschränkung etc. sind wie bei Gemeindestrassen möglich.

Vorbehalten bleibt die Uebernahme solcher Strassenanlagen als Gemeindestrassen (Klasse 1).

Landerwerb

Art. 22
Das für die Neuanlage und den Ausbau erforderliche Land ist, wenn ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.

Anpassungs-arbeiten

Art. 23
Die durch einen Strassenbau bedingten Anpassungen am anstossenden Grundeigentum werden, wenn sie technisch begründet sind, zu Lasten des Strassenbaus ausgeführt. Anpassungen müssen vor Baubeginn abgesprochen werden.

Beleuchtung

Art. 24
Erstellen, Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtung für Strassen (Klasse 1) ist Sache der Gemeinde. Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Mass zu beschränken.

V. Uebernahme und Beitragsbedingungen

Uebernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen

Art. 25
Privatstrassen können durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung, mit Zustimmung des privaten Eigentümers, von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt und damit als Gemeindestrassen oder -wege übernommen werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr von Bedeutung sind. Solche Strassen müssen Anlagen für die Entwässerung enthalten und sich in gutem Unterhaltszustand befinden. Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

Art. 26
Gemeindestrassen können nach Entzug der öffentlichen Nutzung, an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder zu einzelnen Land- und Waldparzellen dienen. Wenn Gemeindestrassen, die nach Meliorationsgesetzgebung aus- und neugebaut wurden, an Private abgetreten werden, muss die Abteilung Meliorationswesen des Kant. Landwirtschaftsamtes zustimmen.
Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.
Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

VI. Benutzung und Unterhalt

Grundsatz/ Begriff

Art. 27
Oeffentliche und private Strassen, die dem öffentlichen Verkehr offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

Der betriebliche Unterhalt umfasst die Reinigung der Strassen, Entwässerungsleitungen, Schächte und Kunstbauten (wie Brücken, Mauern, Durchlässe usw.), die Instandstellung (ohne bauliche Massnahmen) sowie den Winterdienst.

Der bauliche Unterhalt wird wie folgt gegliedert:
a) Grossflächige Teerungen, zusätzliche Entwässerungen, Belagserneuerungen
b) Belagssanierungen, Risssanierungen und Flickteerungen

Das zuständige Gemeindeorgan ist ermächtigt, auf bestimmten, im Strassenregister bezeichneten Strassen oder Strassenabschnitten oder allgemein den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Unterhalt, Beitragsleistung der Gemeinde für Klasse 2

Art. 28
Der betriebliche Unterhalt und Winterdienst der öffentlichen Strassen privater Eigentümer ist Sache des Strasseneigentümers (vorbehalten bleiben Schneeräumungsbeiträge gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung)

An den baulichen Unterhalt solcher Strassen leistet die Gemeinde einen Beitrag gemäss separatem Beitragsregulativ (Anhang 2). Ausgeschlossen sind Schäden die eindeutig auf die Vernachlässigung des betrieblichen Unterhaltes oder auf eine eindeutige Ueberbeanspruchung der Strasse während der Auftauperiode zurückzuführen sind.

Unterhalt, Beitragsleistung der Gemeinde für Klasse 3

Art. 29
Der betriebliche Unterhalt und Winterdienst der übrigen öffentlichen Strassen privater Eigentümer ist Sache des Strasseneigentümers. (Vorbehalten bleiben Schneeräumungsbeiträge gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung)

Gemäss separatem Beitragsregulativ leistet die Gemeinde je nach Benützungsgrad der Oeffentlichkeit (Anhang 3) einen Beitrag an die Gesamtkosten für den baulichen Unterhalt.

Unterhalt, Beitragsleistung der Gemeinde für Klasse 4

Art. 30
Der Unterhalt der Privatstrassen der Klasse 4 ist grundsätzlich Sache der Eigentümer. Gegen Verrechnung des Kostenaufwandes kann die Gemeinde diese Aufgabe übernehmen.

Die Gemeinde beabsichtigt gemäss separatem Beitragsregulativ (Anhang 4) einen Beitrag an die Gesamtkosten für den baulichen Unterhalt zu leisten.

Schneeräumung

Art. 31
Die Schneeräumung auf Gemeindestrassen ist in der Reihenfolge nach Bedeutung und Verkehrsdichte auszuführen. Die Organisation der Schneeräumung ist Sache der Baukommission.

Schutz der Gemeindestrassen Grundsatz

Art. 32
Die Benützung der öffentlichen Strassen ist jedermann im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung gestattet. Widerhandlungen werden nach Art. 46 geahndet. Ausserdem haftet der Fehlbare für den Schaden.

Gewichtsbeschränkung während der Auftauperiode

Art. 33
Der Gemeinderat kann für die Gemeindestrassen und die öffentlichen Strassen privater Eigentümer (Klasse 2) Gewichtsbeschränkung während der Auftauperiode verfügen. Das Verfahren richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung. Das Montieren und Demontieren der Gewichtsbeschränkung entscheidet der Präsident der Baukommission nach Rücksprache mit dem Präsidenten der jeweiligen Weggenossenschaft (Klasse 2). Es können dauernde (z. B. Milchabfuhr) oder einzelne Ausnahmebewilligungen für Schwertransporte erteilt werden.

Aussergewöhnliche Inanspruchnahme, besondere Benützung

Art. 34
Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme öffentlicher Strassen vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, so ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu fordern. Für Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Forst- und landwirtschaftliche Arbeiten

Art. 35
Die Strassen und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt werden, insbesondere nicht durch Pflügen oder andere landwirtschaftliche Arbeiten. Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf Strassengebiet ist nur bei schneebedecktem oder festgefrorenem Boden gestattet, wenn eine Beschädigung der Fahrbahn ausgeschlossen ist.

Wer eine Strasse verunreinigt, hat die Verunreinigung sofort zu beseitigen. Andernfalls kann der Unterhaltspflichtige die Strasse auf Kosten des Verursachers reinigen lassen.

Das Ableiten von Wasser, Abwasser, Jauche und die Ablagerung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf die öffentlichen Strassen ist nicht gestattet. An Dächern, welche an die Strassengrenze oder über die Strasse vorspringen, sind Dachkännel mit bis zur Erde reichenden Rohren sowie die erforderlichen Schneefänge anzubringen.

Nach der Abhaltung von Märkten auf öffentlichen Strassen und Plätzen haben die Veranstalter für deren gehörige Reinigung zu sorgen.

VII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Verkehrsgefährdung

Art. 36
Von benachbarten Grundstücken ist jede Verkehrsgefährdung infolge Einrichtungen, Anlagen, Bauten oder auf andere Weise untersagt.

Insbesondere sind in der Bauverbotszone (Art. 63 ff SBG) alle die Sicht behindernden Bepflanzungen, Einfriedungen, Ablagerungen und Einrichtungen untersagt.

Bäume, Stangen und baufällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Wiederstand leisten und auf die Strasse stürzen könnten, sind zu entfernen.

Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Bewilligungen

Art. 37
Baubewilligungen obliegen der ordentlichen Baubewilligungsbehörde und können insbesondere erteilt werden für:

1. Abgrabungen, Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit gefährden können
2. die Eröffnung von Steinbrüchen, Kiesgruben und Holzlässen in Strassennähe; sie darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Verkehrssicherheit in keiner Weise beeinträchtigt wird
3. Erstellung und wesentliche Aenderung des Strassenanschlusses (Art. 71 SBG)
4. bauliche Anlagen in der Bauverbotszone, insbesondere Stütz- und Futtermauern und unterirdische Anlagen jeder Art
5. Materialausbeutungen und -ablagerungen im Bereich von projektierten oder auszubauenden öffentlichen Strassen

Anlagen längs Gemeindestrassen

Art. 38
Bauten und Anlagen längs öffentlichen Strassen (Mauern, Sockel, Zäune, Leitungen) sind so zu erstellen, dass sie dem Erddruck und den Beanspruchungen des Verkehrs und Strassenunterhalts sowie den Einwirkungen der Schneeräumung standhalten. Anlagen in der Bauverbotszone gemäss Art. 63 SBG.

Bäume, Sträucher landwirtschaftliche Kulturen

Art. 39
Längs einer öffentlichen Strasse darf der Grundeigentümer hochstämmige Bäume nur in Ortschaften näher als drei Meter an die Grenze der Strassenfahrbahn und näher als 1,50 Meter an einen Gehweg heran pflanzen oder aufwachsen lassen.

Der Strasseneigentümer ist berechtigt, auf dem Strassenkörper öffentliche Anpflanzungen, Schutz- und Leitpflanzungen anzulegen.

Das Strassengebiet ist über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2,50 Meter, über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4,50 Meter und, wenn öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Aesten freizuhalten.

An Kreuzungen und Kurven dürfen Bäume, Sträucher und landwirtschaftliche Kulturen die Uebersicht nicht beeinträchtigen.

Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Auf- und Zurückschneiden, so ist die Arbeit von der Baukommission auf seine Kosten anzuordnen (Art. 73 SBG).

Einfriedungen

Art. 40
Neue Einfriedungen dürfen ohne Zustimmung der Baukommission die Höhe von 1,20 Meter nicht übersteigen.

An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen feste Einfriedungen und Anpflanzungen irgendwelcher Art (Lebhäge) die Strassenfahrbahn um höchstens 80 cm überragen.

Vorplätze

Art. 41
Für Vorplätze von Gebäuden und Einstellgaragen an öffentlichen Strassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetztes Art. 69.

Zufahrten

Art. 42
Für die Erstellung neuer oder die wesentliche Aenderung bestehender Zufahrten zu einer öffentlichen Strasse ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Das Gesuch ist der Baukommission einzureichen, die dem Gemeinderat Antrag stellt.
Für die Ausführung der Zufahrten sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Unterhalt der Strassen massgebend. Die baurechtlichen Bewilligungserfordernisse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Parkieren

Art. 43
Ohne Bewilligung der Baukommission ist das Dauerparkieren von Fahrzeugen an nicht ausdrücklich hiezu bestimmten Plätzen, Strassen, Gehwegen untersagt. Das Erstellen von Autoabstellplätzen ist ausserdem baubewilligungspflichtig.

Wasserabfluss

Art. 44
Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen, auch wenn es über Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe abfliesst. Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Abzugsgräben und Durchlässe stets offenzuhalten. Sie dürfen die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil der Strasse verändern.

Der Strasseneigentümer hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten wenn:
1. auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären
2. anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

für die künstliche Entwässerung gilt:
1. die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und vom Strasseneigentümer zu unterhalten
2. die Durchleitung durch Privatland ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden
3. der Eigentümer einer allgemeinen Entwässerungsleitung (Ableitung) ist verpflichtet, das Strassenwasser zu übernehmen, wenn seine Anlage dazu geeignet ist. Der Strasseneigentümer bezahlt dafür einen einmaligen Beitrag, dessen Höhe sich nach dem Vorteil bemisst, der ihm aus dem Anschluss erwächst. Er erstellt und unterhält die Strasseneinlaufschächte und Entwässerungsleitung bis zur Ableitung.

Der Strasseneigentümer hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet der Amtsrichter.

Die Einleitung von Dach- und Vorplatzwasser sowie von Abwasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf der Bewilligung nach Art. 53 SBG.

Signalisation

Art. 45
Die Durchführung der Strassensignalisation auf öffentlichen Strassen ist Sache des Gemeinderates. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Kantonale Strassenverkehrsamt.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 46
Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglementes und weiterer kommunaler Vorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Strassenbaugesetzes unterstehen, werden gestützt auf Art. 6 Gemeindegesetz (GG) mit folgenden Strafen bedroht:

- Busse von max. Fr. 1'000.-- für Verstösse gegen vom Stimmbürger beschlossene Vorschriften

- Busse von max. Fr. 300.-- für Verstösse gegen die übrigen Vorschriften

Ergänzendes Recht

Art. 47
Wenn dieses Reglement über Angelegenheiten des Wegwesens der Gemeinde keine Bestimmung enthält, so gelten diesbezüglich die Vorschriften der kantonalen Erlasse über den Bau und Unterhalt der Strassen, sowie die Planungs- und Baugesetzgebung.

Inkrafttreten

Art. 48
Dieses Reglement tritt auf den 01.01.1998 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften werden damit aufgehoben.

Dieses Strassen- und Wegreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 1997 beraten und angenommen worden.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident	**Der Gemeindeschreiber**
Ulrich Hadorn	H.U. Siegenthaler

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 84 vom 15. November 1997 und im Anzeiger des Amtes Signau Nr. 46 vom 13. November 1997 publiziert.

Es sind keine Einsprachen während der Auflage- und Beschwerdefrist eingegangen.

6197 Schangnau, 9. Januar 1998

Der Gemeindeschreiber:

H. U. Siegenthaler

Einwohnergemeinde Schangnau Anhang 1

R e g u l a t i v über die Gewährung von Beiträgen an Güterstrassen und Hoferschliessungen

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Schangnau fördert den Bau von Güterstrassen und Hoferschliessungen innerhalb des Gemeindegebietes durch die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2

Beitragsberechtigt sind grundsätzlich Projekte, die von Bund und Kanton ebenfalls als subventionswürdig erachtet werden. Leisten Bund und Kanton an die Gesamtkosten einen Beitrag von zusammen mindestens 60 %, so beteiligt sich die Gemeinde an den verbleibenden Restkosten mit 65 %.

Beispiel:

Gesamtkosten	Fr.	1'000'000.--	
./. Bundes- Kantonsbeiträge			
z. B. 60 %	Fr.	600'000.--	
Restkosten	Fr.	400'000.--	
davon Gemeindebeitrag 65 %	Fr.	260'000.--	(= 26 % der Gesamtkosten)

Art. 3

Die Weggenossenschaften oder die Bauherren einer Einzelhoferschliessung haben ihren Anspruch auf dem Gesuchsweg beim Gemeinderat geltend zu machen. Der Zeitpunkt der Beitragsleistung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und ist auf Vorschlag des Gemeinderates von der Einwohnergemeindeversammlung zu bestimmen.
(müsste bei Revision korrigiert werden !!

Art. 4

Die Meliorationsgesetzgebung betreffend die Zweckentfremdung findet sinngemäss auch für die mit Hilfe von Gemeindebeiträgen ausgeführten Meliorationen Anwendung.

Art. 5

Auf andere als die erwähnten Vorhaben findet das Regulativ nicht Anwendung.

Art. 6

Dieses Regulativ tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft.

Der Anhang 1 ist an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 1997 beraten und angenommen worden.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident	**Der Gemeindeschreiber**
Ulrich Hadorn	H.U. Siegenthaler

Einwohnergemeinde Schangnau Anhang 2

R e g u l a t i v über die Gewährung von Beiträgen an den baulichen Unterhalt für Strassen der Klasse 2

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Schangnau leistet an den baulichen Unterhalt nach Art. 27, Abs. a des Strassen- und Wegreglementes einen Beitrag an die Gesamtkosten. Der Gemeindebeitrag wird so berechnet, dass dem Strasseneigentümer nach Berücksichtigung von allfälligen Bundes- und Kantonsbeiträgen noch 10 % der Baukosten verbleiben.

Beispiel:

Gesamtkosten	Fr.	200'000.--	
./. Bundes- + Kantonsbeitrag	Fr.	60'000.--	
Gemeindebeitrag	Fr.	120'000.--	
bleiben für Genossenschaft	Fr.	20'000.--	= 10 % der Kosten

Gesamtkosten	Fr.	200'000.--	
./. Gemeindebeitrag	Fr.	180'000.--	
bleiben für Genossenschaft	Fr.	20'000.--	= 10 % der Kosten

Der Anspruch ist auf dem Gesuchsweg beim Gemeinderat geltend zu machen. Der Zeitpunkt der Beitragsleistung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und der Dringlichkeit der Massnahmen. Der Beitrag an den baulichen Unterhalt wird nur an ganzjährig bewohnte Liegenschaften ausbezahlt. Der Zeitpunkt der Beitragsgewährung wird durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat bestimmt. Es gelten die normalen Finanzkompetenzen nach Organisations- und Verwaltungsreglement.
(müsste bei Revision korrigiert werden !!

Art. 2

Der bauliche Unterhalt nach Art. 27, Abs. b des Strassen- und Wegreglementes wird für die Strassen der Klasse 2 von der Gemeinde gefördert und zu 80 % bezahlt. Ausgeschlossen sind Schäden die eindeutig auf die Vernachlässigung des betrieblichen Unterhaltes oder auf eine eindeutige Ueberbeanspruchung der Strasse während der Auftauperiode zurückzuführen sind.

Art. 3

Dieses Regulativ tritt auf den 01.01.1998 in Kraft

Der Anhang 2 ist an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 1997 beraten und angenommen worden.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident	**Der Gemeindeschreiber**
Ulrich Hadorn	H.U. Siegenthaler

Einwohnergemeinde Schangnau Anhang 3

R e g u l a t i v über die Gewährung von Beiträgen an den baulichen Unterhalt für Strassen der Klasse 3

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Schangnau leistet je nach Benützungsgrad der Oeffentlichkeit einen Beitrag an die Gesamtkosten des baulichen Unterhaltes von Strassen der Klasse 3.

Art. 2

Der Beitrag sowie Zeitpunkt der Beitragsleistung wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Baukommission bestimmt. Der Bauherr hat das Gesuch für einen Beitrag an die Gesamtkosten der Baukommission einzureichen. Die Beitragsleistung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und der Dringlichkeit der Massnahme.

Art. 3

An ungeteerte und gut unterhaltene Zufahrten von ganzjährig bewohnten Liegenschaften der Klasse 3 leistet die Gemeinde einen jährlichen Beitrag von Fr. -.70 pro Laufmeter. Das erstmalige Gesuch ist der Baukommission einzureichen. Die Beitragsleistung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und der Dringlichkeit der Massnahme.

Art. 3

Dieses Regulativ tritt auf den 01.01.1998 in Kraft

Der Anhang 3 ist an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 1997 beraten und angenommen worden.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident	**Der Gemeindeschreiber**
Ulrich Hadorn	H.U. Siegenthaler

Einwohnergemeinde Schangnau Anhang 4

R e g u l a t i v über die Gewährung von Beiträgen an den baulichen Unterhalt für Strassen der Klasse 4

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Schangnau kann ausserordentlicherweise einen Beitrag an die Gesamtkosten des baulichen Unterhaltes von Strassen und Wegen der Klasse 4 zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausrichten.

Art. 2

Der Beitrag sowie Zeitpunkt der Beitragsleistung wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Baukommission bestimmt. Der Bauherr hat das Gesuch für einen Beitrag an die Gesamtkosten der Baukommission einzureichen. Die Beitragsleistung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und der Dringlichkeit der Massnahme.

Art. 3

An ungeteerte und gut unterhaltene Zufahrten von ganzjährig bewohnten Liegenschaften der Klasse 4 leistet die Gemeinde einen jährlichen Beitrag von Fr. -.70 pro Laufmeter. Das erstmalige Gesuch ist der Baukommission einzureichen. Die Beitragsleistung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und der Dringlichkeit der Massnahme.

Art. 3

Dieses Regulativ tritt auf den 01.01.1998 in Kraft

Der Anhang 4 ist an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 1997 beraten und angenommen worden.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident	**Der Gemeindeschreiber**
Ulrich Hadorn	H.U. Siegenthaler

Einwohnergemeinde Schangnau Anhang 5

Strassenverzeichnis der Gemeinde Schangnau (Stand 1.5.2002)

Gemeindestrassen (Klasse 1)

Name	Strecke
Bumbachstrasse	Löwen - Kemmeriboden
Büetschlistrasse	Schulhaus - Schachenbrücke (ohne Brücke)
Lochseitenstrasse	hinter Leu - Gemeindegrenze (Wäldli)
Grünenwaldstrasse	Kirchegg - Waldhöhe
Kirchgässli	Hauptstrasse - Postgarage
Türlistrasse	Färzbach - Schopfgraben (Gemeindegrenze)
Türlistrasse	Scheidbach - Ahorn (Gemeindegrenze)
Gemmistrasse	Käserei Tal - Scheidzaunbödeli (Gemeindegrenze)
Gemmistrasse	Schwarzbach - Schwarzbachbrücke (inkl. Brücke)
Löwenmatte	Erschliessungsstrasse
Schattseitenstrasse	Bumbachstrasse - Stegmatte
Ueberbauung vorder Leu	Erschliessungsstrasse

öffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse 2)

darunter fallen
alle Strassen von folgenden Genossenschaften:

Weggenossenschaft Grossenbumbach - Habchegg (bis Gemeindegrenze)
Weggenossenschaft Luterstalden - Hüttliweid
Weggenossenschaft Lochsiten
Weggenossenschaft Schattseite
Weggenossenschaft Schopf-Obere Fluh
Weggenossenschaft Tal
Weggenossenschaft Trittschwendi
Weggenossenschaft Kemmeriboden - Hübeli (bis Gemeindegrenze)
Weggenossenschaft Schwandweid
Weggenossenschaft Rütimoos
Weggenossenschaft Wald
Weggenossenschaft Berg

sowie die Strecken:

Schwarzbach - Moos - Gerbehüsi
Bumbachstrasse - Bödeli
Mühle Thal - Schönenboden
Portstutz - Port
Bumbachstrasse - ob. Kemmeri
Bumbachstrasse - Kemmerli
Bumbachstrasse - Schwand
Grünenwaldstrasse-Anfahrten
Gemmistrasse - Scheidzaun
Gemmistrasse - Bödeli
Schachenbrücke - Restaurant Roseggstöckli

übrige öffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse 3)

darunter fallen die Strecken:

Bumbachstrasse - Bumbächli
Bödeli - Gustiweid (Wingeier)
Bumbachstrasse - Emmenmatt
Schachenbrücke - Bochti
Hauptstrasse - Stössli
Hauptstrasse - Stillshaus
Bumbachstrasse - Schützenhaus

Privatstrassen (Klasse 4)

darunter fallen die Strecken:

Kemmeristrasse - Kemmerizopfen
Bumbächli - Grauenstein
Abzw. Schützenhaus - Sädelhaus
Bumbachstrasse - Gerberhaus
Bumbachstrasse - Kehrlishof
Bumbachstrasse - Schlössli
Bumbachstrasse - (Gurtner) Stein - im Egli - Leu
Bumbachstrasse - Stäfeli
Bumbachstrasse - Kircheggli
Bumbachstrasse - Knubelmatt
Bumbachstrasse - Althaus
Hauptstrasse - Wolf
Lindenmatt - Lindenmatthüsi
Hauptstrasse - Schächli
Hauptstrasse - Klösterli

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 06.12.1997

Beschlussfassung über die Gewährung von Gemeindebeiträgen an die Kosten der Schneeräumung von Privatstrassen und -wegen.

1. Die Einwohnergemeinde Schangnau gewährt unter gewissen Voraussetzungen Beiträge an die Schneeräumungskosten für Strassen und Wege, die nicht durch die Gemeinde selbst oder den Staat gepflügt werden.

2. Beitragsberechtigt ist, wer in der Gemeinde Schangnau seinen zivil- und/oder steuerrechtlichen Wohnsitz hat; es fallen nur ganzjährig bewohnte Gebäude in Betracht.

3. Die ersten 50 m einer Zufahrt (ab Staats- oder Gemeindestrasse) sind nicht beitragsberechtigt.

4. Auf den auf Kosten der Anstösser geräumten Strassen und Wege wird der Beitrag von Fr. -.75 pro Laufmeter gewährt (vorbehalten bleiben Ziffern 2 und 3). Bei mehreren Anstössern wird der Beitrag analog aufgeteilt.

   Beispiel:

   Fahrbarer Weg von 210 m, mündet in eine Gemeindestrasse;

   - für die ersten 50 m kein Beitrag
   - es verbleiben 160 m
   - Beitrag: 160 m x Fr. -.75 = Fr. 120.--

5. Der Gemeinderat kann die Beitragssätze bei Bedarf der Teuerung anpassen.

6. Der Beitrag versteht sich für zwei Winter, die Auszahlung erfolgt demnach alle zwei Jahre.

Schangnau, 6. Dezember 1997

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident	**Der Gemeindeschreiber**
Ulrich Hadorn	H.U. Siegenthaler